

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 1.01.2013

1. Geltung der Bedingungen

Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Abweichende Bedingungen oder Änderungen durch kundenseitige Vorgaben oder Auftragsbestätigungen sind ausgeschlossen, auch wenn Zepra-Event GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

2. Konzepte/Programmorschläge

Programmorschläge und Konzeptionen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne unserer Einwilligung weder vollständig noch teilweise vervielfältigt und zu Zwecken des Wettbewerbs weitergereicht werden. Bilder, Entwürfe und Fotos von Veranstaltungen sowie Prospekte unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Die Nutzung ist nur möglich nach einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung.

3. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht anders vereinbart sehen wir uns 14 Tage an unsere Preise gebunden. Annahmeerklärungen und Bestellungen der Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Zepra-Event GmbH. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Annahme des individuellen Angebots durch schriftliche oder fernschriftliche Bestätigung des Interessenten oder durch schriftliche oder fernschriftliche Bestätigung des angenommenen Angebots durch die Zepra-Event GmbH. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabsprachen. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt und diesen AGB, die der Kunde mit der Auftragserteilung bzw. spätestens mit Entgegennahme der gelieferten Ware oder Leistung anerkennt. Für die Ausführung des Auftrags ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.1. Vertragsabschluss mit Dritten

Soweit Zepra-Event GmbH Verträge mit Dritten schließt erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und in Vollmacht des Kunden. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomie Bereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Musikern, Künstlern und Zulieferern. Zepra-Event GmbH haftet nicht für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

3.2. Genehmigungen und Gebühren

Der Veranstalter ist für sämtliche Gebühren, Versicherungen und Steuern zuständig, z.B. GEMA / GEZ, Vergnügungssteuer, Veranstalterhaftpflicht, Künstlersozialabgaben.

Sind Anmeldungen für die Veranstaltung erforderlich oder Genehmigungen bei Öffentlichen Stellen ein zu holen obliegt dies der Verantwortung des Kunden, wenn dies nicht schriftlich vereinbart wurde.

3.3. Event - Leistungen und Honorare

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Agentur berechtigt zur Deckung von Vorleistungen und Gebühren eine Abschlagszahlung bis zu 50% des unverbindlichen Kostenvoranschlags bei Auftragserteilung zu verlangen.

4. Service mit Betreuung

Die An- und Rücklieferung und der Auf- und Abbau der Aktionsmodule wird von der Zepra-Event GmbH übernommen, ebenso wie die Betreuung bzw. Aufsicht. Die Aktionszeit der Module und die Einsatzzeit der Betreuung bzw. Aufsicht wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Der Auf- und Abbau wird außerhalb der vertraglich vereinbarten Aktionszeit durchgeführt. Verlängerungen der Einsatzzeit müssen mit dem Personal vor Ort abgestimmt werden. Hierfür können ggf. zusätzliche Kosten anfallen. Der Kunde muss ausreichende Parkmöglichkeiten für die Fahrzeuge der Zepra-Event GmbH zur Verfügung stellen. Das Veranstaltungsgelände muss vor und nach der vereinbarten Aktionszeit für die Fahrzeuge der Zepra-Event GmbH frei zugänglich sein.

Bei der Durchführung von Aktionen mit nur einem Mitarbeiter ist bei Bedarf für die Be- und Entladung sowie für den Auf- und Abbau kurzzeitig eine Hilfskraft seitens des Kunden zur Verfügung zu stellen.

Falls nicht ausdrücklich vereinbart steht es Zepra-Event GmbH frei für die übertragenen Aufgaben des Servicepersonals Männer oder Frauen einzusetzen.

Bei Tagesveranstaltungen erwarten unsere Mitarbeiter und Künstler eine angemessene Versorgung mit einem kostenfreien Essen und Getränken im üblichen Rahmen.

5. Einsatz von Künstlern

Der Kunde hat für den störungsfreien Einsatz und die Sicherheit der Künstler auf eigene Kosten zu sorgen. Bei Unterlassung kann der Auftraggeber im Schadensfall haftbar gemacht werden.

Der Kunde verpflichtet sich eine abgegrenzte Garderobe mit Tisch, Stuhl, Spiegel und Waschgelegenheit kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Ereignisse, die die Aufführung hindern oder den Abbruch der Aufführung zur Folge haben und nicht auf Verschulden des Künstlers oder Zepra-Event GmbH zurückzuführen sind wie Tumulte, Massendrang unzureichende Sicherung ... entbinden nicht von der vollen Zahlungspflicht und berechtigen Zepra-Event GmbH zum Schadenersatz.

6. Betriebsvoraussetzungen von Mietgeräten

Beim Einsatz von elektrisch betriebenen Geräten, wie Hüpfburg... etc. ist der benötigte Stromanschluss in unmittelbarer Nähe bereit zu stellen. Detaillierte Angaben sind den Erklärungen in der Preisliste zu entnehmen. Die Verbrauchskosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.1. Mietbedingungen bei Selbstabholung

1. Einsatz. Für die gemieteten Gegenstände ist – auch aus Sicherheitsgründen – nur der bestimmungsgemäße Gebrauch zulässig. Alle Schutzvorrichtungen und Schutzvorschriften sind einzuhalten. Die schuldhafte Nichtbeachtung verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz und zur Freistellung des Vermieters von Ansprüchen Dritter.

2. Ausgabe. Alle Mietgeräte sind bei Mietbeginn in einwandfreiem Zustand. Der Mieter muss sich bei Übernahme des Mietgerätes von dem einwandfreien Zustand überzeugen und die Vollständigkeit der Gegenstände und des Zubehörs prüfen. Der Vermieter ist bei der Prüfung auf Wunsch behilflich. Etwaige Fehlfunktionen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

3. Dauer. Ein Tagesmietsatz gilt für 24 Stunden nach Abholung des Gerätes. Wird der Mietgegenstand später als im Vertrag vereinbart zurück gebracht, so verlängert sich die Mietzeit um jeweils voll zu berechnende Tagesmieten.

4. Kautio. Die Kautio für Mietgeräte beträgt 50 Euro

5. Beschädigung. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder andere, ihm zu vertretende Umstände (z.B. Gebrauch durch Unbefugte) auftreten, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß. Der Vermieter bemüht sich, die Geräte immer in gutem Zustand zu halten. Bei eventuellen Ausfällen stellt er Ersatz nach den vorhandenen Möglichkeiten zur Verfügung. Er kann dafür aber nicht haftbar gemacht werden. Die Haftung für entgangene Gewinne des Mieters ist ausgeschlossen.

6. Haftung. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder in sonstiger Weise an Sachen und Personen durch dem Mietgegenstand entstehen, es sei denn, dass dem Vermieter bei der Entstehung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Kunde hat sicherzustellen das er die Bedienungsanleitung für das übergebene Gerät erhalten und vor der Inbetriebnahme komplett gelesen hat. Der Kunde hat sicherzustellen das der Bediener die Bedienungsanleitung für das übergebene Gerät erhalten und vor der Inbetriebnahme komplett gelesen hat.

7. Diebstahl. Der Mieter haftet für den Verlust der Mietsache, wenn der Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, die der Mieter zu vertreten hat. Der Mieter hat den Gegenstand sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und Witterungseinflüssen zu schützen.

8. Transport. Den Transport des Mietgegenstandes zum Mieter und zurück zum Vermieter übernimmt der Mieter. Er trägt auch das Transportrisiko. Bei besonderer Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter kann der Mietgegenstand, unter Verrechnung einer angemessenen Gebühr, dem Mieter zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt werden. Lieferung und Aufstellung, ebenso wie Demontage und Rücktransport erfolgen in jedem Fall auf Gefahr des Mieters. Von dieser Haftung ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9. Kündigung. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn dem Mieter ein unsachgemäßer Gebrauch des Mietgegenstands nachgewiesen wird oder der Mietgegenstand Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters überlässt oder eine rückständige Miete trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung innerhalb von 24 Stunden nicht bezahlt. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern.

Wird der Mietgegenstand nicht innerhalb von 24 Stunden zurückgebracht, so hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.

10. Des Weiteren gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei längeren Mietzeiten gewähren wir Sonderkonditionen:

2-4 Tage: -20% • 5-10 Tage: -35% • ab 10 Tagen: -40%

Reinigung falls erforderlich wird nach Aufwand berechnet. Abholung und Rückgabe der Geräte nur innerhalb der Öffnungszeiten.

7. Versicherung und Haftung

Zepira-Event GmbH haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Der Zepira-Event GmbH haftet innerhalb des gesetzlichen Rahmens, weiter gehende Haftungen sind ausgeschlossen.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilen wir unverzüglich mit, soweit durch die Veränderungen die vereinbarten Inhalte des Vertrages nur unwesentlich berührt werden steht auf Grund der Abweichung kein Minderungs- oder Kündigungsrecht zu, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Zepira-Event GmbH ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt Teile des Veranstaltungsablaufs in Abweichung der Leistungsbeschreibung zu verändern.

Haftpflichtansprüche gegen Mitarbeiter des Zepira-Event GmbH sind durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Zepira-Event GmbH übernimmt keinerlei Haftung im Sinne der Aufsichtspflicht. Eine Veranstaltungshaftpflicht wird vom Auftraggeber abgeschlossen.

Die Benutzung der Geräte geschieht auf eigene Gefahr.

Eine Verkehrs bedingte Verspätung, die nicht auf Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ermöglicht dem Kunden keine Schadensersatzansprüche bzw. keine Minderungen. Eine Gewährleistung für den Erfolg und/oder das Gelingen der Veranstaltung ist ausgeschlossen. Bei Open-Air Veranstaltungen trägt der Veranstalter das Wetterrisiko.

Kann die Vertragliche Leistung durch Zepira-Event GmbH oder von Zepira-Event GmbH beauftragten in Folge von Krankheit oder Höherer Gewalt nicht erbracht werden, entfallen alle Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag. Zepira-Event GmbH wird den Hinderungsgrund dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und bemüht sich um entsprechenden Ersatz.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung wenn von ihm getroffene Zusagen, z.B.

Bereitstellung von Hilfskräften, Parkplätzen / -ausweise, Stromversorgung, Zufahrtsberechtigungen / -wege, etc... oder andere ihm obliegende Pflichten nicht einhält und dadurch eine Vertragserfüllung seitens Zepira-Event GmbH erst durch

Mehraufwand bzw. verspätet bzw. gänzlich unmöglich macht.

Für Schäden die durch unsere Geräte entstanden sind können wir nicht Haftbar gemacht werden, wenn dies auf unsachgemäße Handhabung durch den Mieter zurückzuführen ist.

Flurschäden durch Fahrzeuge, Wiedereinflüsse oder Aufbauten am zugewiesenen Veranstaltungsort haften wir nicht.

8. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur schriftlich möglich und muss spätestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstag bei Zepra-Event GmbH eingehen. Bei verspätet eingegangenem Rücktritt wird eine Stornogebühr fällig. Berechnungsgrundlage für pauschalierte Rücktrittskosten ist der mit dem Kunden vereinbarte Preis abzgl. der variablen Kosten (Übernachtungs-, Fahrtkosten) zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Zepra-Event GmbH behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.

Ausfallhonorar

Soweit nicht anders geregelt, gelten folgende Fristen bei Absage durch den Veranstalter:

Ist der Auftrag erteilt ist kein Ausfallhonorar fällig, jedoch wird bei individuellen Konzepten die Position Konzeption, Planung und Durchführung in voller Höhe fällig.

Ab 4 Wochen vor dem Termin ist ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Bruttobehonorars fällig.

Ab 2 Wochen vor dem Termin ist das volle Bruttobehonorar fällig.

Tritt der Auftraggeber aus einem bereits bestehenden Vertrag von mehrtägigen Ferien- und Aktionsprogrammen, sowie allen Programmen an **Sonderterminen**, wie Nikolaus, Weihnachten bis einschließlich Neujahr, zurück verdoppelt sich die Zeit auf 8 - bzw. 4 Wochen auf Grundlage des oben aufgeführten Ausfallhonorars.

Reklamation:

Der Kunde hat alle Reklamationen innerhalb von drei Werktagen nach Leistung von Zepra-Event GmbH schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Kunden das Recht auf Schadenersatz zu. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Schadensanspruch gegen Zepra-Event GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.

Preise:

Soweit nicht anders vereinbart sehen wir uns 14 Tage an unsere Angebotspreise gebunden.

Es gelten die Preise der Auftragsbestätigung. Variable Positionen werden entsprechend ausgewiesen

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt an dieselbe Adresse wie in der Auftragsbestätigung. Abweichende Adressen müssen bereits bei Auftragserteilung mitgeteilt werden. Die Rechnung wird unmittelbar nach dem Veranstaltungstag per Post verschickt und ist innerhalb 10 Tage zahlbar. Bei Zahlungsverzug berechnen wir für die erste Erinnerung EUR 2,50 und Zinsen in Höhe der marktüblichen Zinssätze. Mahnungen werden ab der 2. schriftlichen Mahnung pauschal mit 9,00 Euro zzgl. MwSt. Bearbeitungsgebühren pro Mahnung in Rechnung gestellt.

Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist Zepra-Event GmbH berechtigt jährlich 10% Zinsen über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

10. Nebenkosten

Je nach Veranstaltungszeitpunkt und -ort erfolgt die Anreise am Vortage oder am Veranstaltungstag. Die Abreise am Ende der Veranstaltung oder am Tag danach. Ggf. anfallende Übernachtungs- und Fahrtkosten, die gemäß Engagement Vertrag festgelegt wurden, zahlt der Veranstalter. Zugangsberechtigungen sowie Parkausweise für das gesamte Personal werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

11. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden in unserer EDV gespeichert und im Rahmen der Geschäftsabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen (z. B. Zulieferer) weitergegeben. Sofern persönliche Daten des Kunden auf den Zeptra-Event GmbH Internetseiten abgefragt werden, ist die Angabe dieser Daten freiwillig. Diese Daten werden vertraulich behandelt und lediglich im Rahmen der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

12. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder eventuelle Schadenersatzansprüche in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis gilt der Gerichtsstand Würzburg.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen.